



Aufgaben

- 1 Ein Kunde kauft in einem Baumarkt ein Fahrrad und fährt gleich damit nach Hause. Dabei stürzt er, weil eine Schraube nicht richtig angezogen war, und verletzt sich schwer.
Beurteilen Sie den Fall mit Hilfe des folgenden Gesetzestextes
 - a Wer haftet für die Verletzung? (Die Krankenversicherung des Kunden, der Kunde, der Baumarkt, der Hersteller, niemand, ..)
 - b Wer trägt die Beweislast (muss den Fehler oder Nicht-Fehler beweisen)?
 - c Wie kann sich der eigentlich Haftende von der Ersatzpflicht befreien? Nennen Sie Beispiele.
- 2 Welche Pflichten ergeben sich daraus für den Hersteller?
- 3 Wer ist Hersteller im Sinne dieses Gesetzes?
- 4 Wie lange kann ein Geschädigter Schadenersatz verlangen?

Auszug aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)

§ 1 Haftung

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

.....

§ 4 Hersteller

(1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

...

§ 12 Verjährung

(1) Der Anspruch nach § 1 verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

...

§ 13 Erlöschen von Ansprüchen

(1) Der Anspruch nach § 1 erlischt zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat...

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Stand: 19.07.2002



Lösungsvorschlag

- 1 Rechtsfall: Fahrrad im Baumarkt
 - a Nach §1(1) haftet der Hersteller bzw. nach §4(1) derjenige, der sich dafür ausgibt. §4(2): Wenn der Hersteller nicht bekannt ist oder außerhalb der EU nicht greifbar ist, haftet der Importeur.
§4(3) Wenn der Baumarkt oder einer der Lieferanten seinen Lieferanten nicht nennt, haftet der Baumarkt bzw. letzte benannte Lieferant in der Kette bis zum Importeur.
 - b §1 (4) : Der Geschädigte muss nur nachweisen, dass seine Verletzung durch den Sturz und dieser durch die lockere Schraube verursacht wurde.
Wenn er dies nachweisen kann, ist der Hersteller verschuldensunabhängig ersatzpflichtig. Wenn der Hersteller von der Ersatzpflicht ausgeschlossen werden möchte, trägt er die Beweislast, d.h. er muss die erforderlichen Nachweise selbst führen. Das bedeutet, dass der Hersteller z.B. nachweisen muss, ob er nach Stand der Technik alle Maßnahmen getroffen hat, um den Fehler zu erkennen.¹ Dabei hilft nach aktueller Rechtsprechung ein QM-System, weil es die entsprechenden Maßnahmen dokumentiert und archiviert.
 - c Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn
 - §1 (2) 1: Der Hersteller das Produkt nicht in Handel brachte (z.B. weil es ihm gestohlen wurde)
 - §1 (2) 2: Transport- oder Lagerschaden (z.B. nach Übergabe an ...)
 - §1 (2) 3: Wenn es ein Hobbybastler für sich oder als Geschenk herstellte
 - §1 (2) 4: Analog: Airbag, Impfstoffe .. (verursachen gelegentlich Schäden)
 - §1 (2) 5: Wenn der Fehler nach Stand der Technik nicht erkannt werden konnte (z.B. Blutkonserven vor der Entdeckung von Aids)
 - §1 (3) : Wenn der Hersteller des Fahrrades den Fehler dem Hersteller der Schraube zuweisen kann
- 2 Pflichten des Herstellers
Bei Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage, Bedienungsanleitung, Auslieferung .. muss darauf geachtet werden, dass keine sicherheitsrelevanten Fehler entstehen. Die Sorgfalt darf nicht mit Auslieferung und Verkauf enden, denn auch wenn nach Inverkehrbringen sicherheitsrelevante Mängel bekannt werden, muss der Hersteller Maßnahmen treffen. Es genügt auch nicht, auf solche Hinweise zu warten, sondern Produkte müssen aktiv beobachtet werden, und zwar 10 Jahre nach §13(1).
Deshalb müssen z.B. Kfz-Hersteller Unfallberichte und Schadensmeldungen der Werkstätten auswerten und ggf. reagieren.
- 3 Hersteller → §4(1) und (2)
- 4 Dauer der Haftung → §12(1) und §13(1)

Amerikanisches Haftungsrecht

Beim Thema PHG kommt man im Unterricht schnell auf die amerikanische Rechtsprechung mit den exorbitanten Schadenersatzsummen (die oft in den höheren Instanzen kassiert werden, aber das steht nicht mehr in der Zeitung). Es handelt sich um sogenannte *punitive damages* (etwa: *strafende Schädigungen*), die es im deutschen Recht nicht gibt. Im US-Recht wurden sie eingeführt, nachdem bekannt wurde, dass US-Firmen Personenschäden in Kauf nahmen, wenn Schadenersatz billiger war als Schadenvermeidung. Mit den hohen Strafen sollen Unternehmen also zu mehr Ethik gezwungen werden.

Beispiel: ca. 1975 plante ein US-Konzern einen Kleinwagen. Vorversuche ergaben, dass die Lage des Tanks bei Auffahrunfällen eine erhöhte Brandgefahr verursachte. Die Lösungen (Auskleidung des Tanks 5\$, Plastikpufferung 11\$) wurden verworfen, weil die damalige Devise des Unternehmens "Safety doesn't pay" lautete. Einer späteren Untersuchung nach soll es 9000 Tote in 4 Jahren ergeben haben.

Fälle in Deutschland

- Contergan (Fa. Grünenthal, bis zu 10000 schwer missgebildete Kinder)
- Xyladecor mit PCP und Lindan (Holzschutzmittel der Fa. Bayer, wurde in den 1970er für Innenräume verkauft und bewirkt heute noch Erkrankungen bzw. Spätfolgen)
- Lederschutzmittel, die zu einer Änderung des Haftungsrechtes führten.
- Brandgefährliche Limousinen von BMW, siehe Artikel *Brandsatz im Tiefflug*, Spiegel ??/94
- Lipobay (Lipidsenker der Fa. Bayer, 1998-2001, 52 Tote).
- Der nächste Fall? Die hemmungslose Vermarktung von Vitaminen, von denen nicht nur Nutzen, sondern auch die Unschädlichkeit umstritten sind → <http://www.sueddeutsche.de/leben/antioxidantien-gesundheitsrisiko-vitamine-1.858273>

Weitere Fälle

- Japanische Autohersteller haben 1990 bei Crashtests, die ADAC und *Auto, Motor, Sport* durchgeführt wurden, sehr schlecht abgeschnitten. Sie haben zwar sehr darauf geachtet, ihre Kunden zufrieden zu stellen, aber scheinbar dort gespart, wo der Kunde nicht hinschaut.

1 Ein Urteil (http://www.doculine.com/news/1997/07_97/Produkthaftung.htm#a): Ein Kind verlor ein Auge durch eine explodierte Limonadenflasche. Nachdem der Getränkeabfüller nicht nachweisen konnte, dass jede seiner Flaschen das Werk fehlerfrei verlassen hatte, wurde er zur Übernahme der Folgekosten verurteilt.
Solche Unfälle gab es früher häufig. Inzwischen betreiben die Getränkehersteller einen großen Prüfaufwand, um die Bruchgefahr ihrer Flaschen zu verhindern, oder verwenden Plastikflaschen.